

Redaktion im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für das Börsenblatt je nach Uebereinkommen bezahlt.

Die Berechnung der Vergütungen erfolgt in der Regel vierteljährlich.

Die Mitgliedschaft im Börsenverein begründet kein Anrecht auf Abdruck von schriftstellerischen oder anderen Einsendungen.

Einwendungen gegen Nichtaufnahme von Einsendungen sind an den Ausschuss für das Börsenblatt zu richten, der bei seinen Entscheidungen zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet ist; doch steht abgewiesenen Einsendern die Berufung an den Vorstand und die Hauptversammlung frei. Einsendungen, welche Angriffe gegen die Person oder das Geschäft eines Vereinsmitgliedes oder gegen einen anerkannten Verein enthalten, werden nur mit Hinzufügung des Namens oder der Firma des Verfassers aufgenommen und sind von der Redaktion dem Angegriffenen vor dem Drucke vorzulegen, damit diesem Gelegenheit geboten werde, gleich im Anschluß daran eine binnen 8 Tagen einzusendende Entgegnung folgen zu lassen.

II. Der Ausschuss für das Börsenblatt.

§ 7. Stellung im Verein und Zusammensetzung.

Der Ausschuss für das Börsenblatt ist ein Organ des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler (§ 13, Ziffer 3 der Satzungen).

Der Ausschuss besteht aus vier Mitgliedern (§ 29, Ziffer 7 der Satzungen), von denen eins zugleich Mitglied des Rechnungsausschusses sein muß.

Die Mitglieder werden vom Vorstand auf drei Jahre so gewählt (§ 30 und 31 der Satzungen), daß womöglich die verschiedenen Hauptzweige des Buchhandels im Ausschuss vertreten sind.

§ 8. Obliegenheiten.

Dem Ausschuss steht es zu, dem Vorstande Aenderungsvorschläge zu machen, sowohl hinsichtlich der Förderung des Blattes als Geschäftsblatt des Deutschen Buchhandels und Verlagsunternehmen des Börsenvereins, wie auch bezüglich der Anweisungen für Redaktion und Geschäftsstelle.

Des weiteren steht es ihm zu, in zweifelhaften Fällen über Aufnahme oder Zurückweisung von Artikeln, Bezahlung oder Nichtbezahlung derselben, Aufnahme oder Zurückweisung von Anzeigen, Vergünstigung bei Aufnahme von Einsendungen und Anzeigen zu entscheiden.

Ueber jede Sitzung ist ein Verhandlungsbericht aufzunehmen und an die Geschäftsstelle einzusenden, welche denselben aufbewahrt und dem Vorsitzenden des Ausschusses für das Börsenblatt sofort eine Abschrift übersendet.

Den geschäftlichen Briefwechsel im äußeren Verkehr und die Aufbewahrung der Akten besorgt die Geschäftsstelle des Börsenvereins.

III. Beamte und Geschäftsbetrieb.

§ 9. Wahl, Anstellung, Entlassung.

Die für die Redaktion nötigen Beamten werden vom Vorstande auf Vorschlag des Ausschusses angestellt und entlassen (§ 21 der Satzungen).

§ 10. Redaktion.

Der verantwortliche Redakteur hat den Inhalt des Blattes unter Beobachtung der Reichs- und Landesgesetze gemäß obigem

§ 2 zusammenzustellen und für rechtzeitige Drucklegung Sorge zu tragen.

Im Behinderungsfalle des Redakteurs hat der erste Hilfsredakteur denselben zu vertreten.

Die Bogenzahl hängt von dem vorhandenen Stoff ab, doch sollen geringere Abschnitte als halbe Bogen vermieden werden.

Dem Zwecke des Blattes entsprechend sind von der Aufnahme in dasselbe auszuschließen:

1. Aufsätze, Anzeigen oder Ausdrücke, welche dem Buchhandel oder dem Blatte selbst zur Unehre gereichen oder Angehörige des Buchhandels in ihrer Ehre kränken können;
2. Streitigkeiten, wenn sie sachlich oder grundsätzlich des Anspruchs auf allgemeine Beachtung entbehren, oder die Grenze des Wohlstandes überschreiten (vergl. § 6);
3. nicht unterzeichnete Aufsätze, welche offene oder versteckte Angriffe gegen Vereinsmitglieder oder anerkannte Vereine enthalten;
4. Angelegenheiten, welche dem Buchhandel und dem Buchgewerbe fern liegen, oder geeigneter anderwärts Behandlung finden;
5. Unbedeutendes und Formloses, sowie Wiederholungen bereits genügend besprochener Gegenstände;
6. Mahnungen mit namentlicher oder kenntlicher Bezeichnung des Gemahnten;
7. Anzeigen unzüchtiger oder im Deutschen Reich rechtskräftig verbotener Werke.

§ 11. Druckherstellung.

Die Druckerei hat dem Vertrage entsprechend, sowie nach den Anordnungen des Redakteurs und des Ausschusses für das Börsenblatt, Satz, Korrektur, sowie nach Erhalt der Druck-erlaubnis seitens der Redaktion und der Auflagebestimmung seitens der Geschäftsstelle den Druck und das Falzen des Börsenblattes so zu erledigen, daß in der Zeit von morgens 8 bis mittags 11 Uhr des Erscheinungstages die ganze Auflage jeder Nummer an die Geschäftsstelle abgeliefert ist.

Artikel und Anzeigen im Umfange bis zu zwei Seiten, welche der Druckerei vor 12 Uhr mittags von der Redaktion zugehen, müssen noch am nächsten Tage erscheinen.

Der Amtliche und Nichtamtliche Teil des Börsenblattes einschließlich des täglichen Verzeichnisses der erschienenen Neuigkeiten, ist zweispaltig zu setzen mit Ausnahme der Amtlichen Bekanntmachungen des Vorstandes und der Ausschüsse des Börsenvereins, welche in durchlaufenden Zeilen gegeben werden. Das Anzeigebblatt ist mit Ausnahme der in § 5 bezeichneten Gruppen dreispaltig, das tägliche Inhaltsverzeichnis sechsspaltig herzustellen. Das monatliche Verzeichnis der erschienenen Neuigkeiten ist dreispaltig, das vierteljährliche Inhaltsverzeichnis des Amtlichen und Nichtamtlichen Teils zweispaltig zu setzen.

§ 12. Geschäftsführung.

Den Versand des Börsenblattes und das Rechnungswesen besorgt die Geschäftsstelle des Börsenvereins gemäß ihrer Geschäftsordnung.

IV. Uebergangsbestimmungen.

Die gegenwärtigen Bestimmungen treten sofort nach Genehmigung durch die Hauptversammlung in Kraft. Alle entgegenstehenden früheren Bestimmungen sind aufgehoben.